

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
GZ 306.01.02/2-VI.1/93

II-9794 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Schriftliche Anfrage an den
Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend
ältere Arbeitslose (Nr.4447/J-NR/1993)
vom 10. März 1993

4387/AB
1993-05-07
ZU 4447/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 10. März 1993 unter der Nummer 4447/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ältere Arbeitslose gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Personen über 40 Jahre wurden in den letzten fünf Jahren in Ihrem Bereich eingestellt? (Gegliedert nach den einzelnen Jahren)
2. Wieviele Personen wurden insgesamt im gleichen Zeitraum eingestellt?
3. Wie teilen sich diese Zahlen auf Frauen und Männer auf?
4. Besteht für diese Personen noch die Möglichkeit ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wieviele der betroffenen Personen wurden ins Beamtendienstverhältnis übernommen?

./2

- 2 -

6. Wieviele von allen eingestellten Personen wurden ins Beamtendienstverhältnis übernommen?
7. Welche Maßnahmen wurden oder werden von Ihnen gesetzt, um eine vermehrte Einstellung von Personen über 40 Jahren zu gewährleisten?
8. Seitens des Bundeskanzleramtes ist ein Durchführungsrundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Welche Möglichkeiten gibt es, eine entsprechende Berufspraxis auch entsprechend finanziell zu entlohnen und geleistete Vordienstzeiten in ihrem vollen Umfang anzurechnen?
9. Wie sieht die derzeitige Regelung bzw. Praxis bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere in der Privatindustrie aus?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wurden in den Jahren 1988 bis 1992 insgesamt 91 Personen über 40 Jahren neu in den Bundesdienst aufgenommen, und zwar

im Jahre 1988 - 9 Personen,
im Jahre 1989 - 11 Personen,
im Jahre 1990 - 21 Personen,
im Jahre 1991 - 18 Personen,
im Jahre 1992 - 32 Personen.

Zu Frage 2:

Im gleichen Zeitraum wurden im Ressortbereich des von mir geleiteten Bundesministeriums insgesamt 641 Personen neu in

./3

- 3 -

den Bundesdienst aufgenommen, und zwar
im Jahre 1988 - 78 Personen,
im Jahre 1989 - 108 Personen,
im Jahre 1990 - 163 Personen,
im Jahre 1991 - 135 Personen und
im Jahre 1992 - 157 Personen.

Zu Frage 3:

Von den oben genannten Neuaufnahmen lt. Punkt 2 entfielen

im Jahre 1988 - 59 auf Frauen und 19 auf Männer,
im Jahre 1989 - 74 auf Frauen und 34 auf Männer,
im Jahre 1990 - 110 auf Frauen und 53 auf Männer,
im Jahre 1991 - 84 auf Frauen und 51 auf Männer sowie
im Jahre 1991 - 119 auf Frauen und 38 auf Männer, das heißt
insgesamt 446 auf Frauen und 195 auf Männer.

Von diesen neuen Bediensteten waren über 40 Jahre alt (siehe auch Punkt 1)

im Jahre 1988 - 8 Frauen und 1 Mann,
im Jahre 1989 - 8 Frauen und 3 Männer,
im Jahre 1990 - 20 Frauen und 1 Mann,
im Jahre 1991 - 11 Frauen und 7 Männer sowie
im Jahre 1992 - 23 Frauen und 9 Männer, das heißt
insgesamt 70 Frauen und 21 Männer.

Zu Frage 4:

Nach § 4 Abs. 1 Z 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333/1979 in der geltenden Fassung, ist grundsätzlich nur die Aufnahme von Personen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis - also ins Beamtendienstverhältnis im Sinne der Anfrage - zulässig, die beim Eintritt in den Bundesdienst ein Lebensalter von höchstens 40 Jahren aufgewiesen haben. Nach § 4 Abs. 4 leg.cit. ist eine diesbezügliche Nachsichterteilung

./4

im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler im Einzelfalle dann möglich, wenn entsprechende dienstliche Gründe vorliegen und ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist. (Weitere einschränkende Regelungen enthält die auf Basis von § 3 Abs. 3 leg.cit. erlassene Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984, BGBl. Nr. 138 in der geltenden Fassung.) Das heißt, daß nach der geltenden Rechtslage generell eine Person, die erst in einem höheren Lebensalter in den Bundesdienst eingetreten ist, nur dann zum Beamten ernannt werden darf, wenn für die betreffende Planstelle keine gleichgeeigneten anderen Bewerber, die bereits vor Vollendung des 40. Lebensjahres in den Bundesdienst aufgenommen worden sind, zur Verfügung stehen und wenn der Bundeskanzler der Erteilung einer Nachsicht von der gegenständlichen Altersgrenze ausdrücklich zustimmt.

Abgesehen davon bedarf die Ernennung zum Beamten stets eines entsprechenden Antrags der betroffenen Person, und zwar unabhängig von deren Lebensalter. Insbesondere von weiblichen Bediensteten in höherem Lebensalter wird aber ein derartiger Antrag eher selten ins Auge gefaßt, weil diese Personen als Vertragsbedienstete nach wie vor mit Vollendung bzw. bald nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres eine ASVG-Pension beanspruchen können, soweit sie zumindest 420 Versicherungsmonate erworben haben, während Beamte und Beamtinnen frühestens nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten dürfen, soweit sie nicht wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert werden müssen.

Zu Frage 5:

Von den im maßgeblichen Zeitraum eingestellten Personen über 40 Jahren wurde im Ressortbereich bislang kein/e Bedienstete/r in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis - also ins Beamtendienstverhältnis im Sinne der Anfrage - übernommen.

- 5 -

Zu Frage 6:

Von allen im maßgeblichen Zeitraum neu in den Bundesdienst aufgenommenen Personen wurden im Ressortbereich bis zum 31.12.1992 insgesamt 46 ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen, und zwar 18 Frauen und 28 Männer. (Die Betroffenen waren beim Eintritt in den Bundesdienst höchstens 40 Jahre alt).

Zu Frage 7:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten steht auch in personeller Hinsicht vor einer besonderen, von allen anderen Ressorts abweichenden Situation, die ich im folgenden in gedrängter Form darstelle, bevor ich auf den Kernpunkt dieser Frage eingehe:

Von den rund 110 mit Bundesbediensteten besetzten Dienststellen des Ressortbereiches - also unter Außerachtlassung der verdienten, für den österreichischen Auswärtigen Dienst unverzichtbaren Honorarvertretungsbehörden im Ausland - haben lediglich zwei ihren Sitz im Inland, und zwar sind dies die Zentrale des von mir geleiteten Bundesministeriums sowie die zum Ressortbereich zählende Diplomatische Akademie in Wien. Es befinden sich rund zwei Drittel aller Arbeitsplätze des Ressortbereiches im Ausland, während etwa das restliche Drittel auf die genannten zwei Wiener Dienststellen verteilt ist.

Viele der im Ausland eingerichteten Arbeitsplätze müssen aus Sparsamkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründen (z.B. Notwendigkeit der Kenntnis der Landes- bzw. Verkehrssprache für Sekretariats- und Schalterpersonal, Telefonist/inn/en, Amtshelfen und Chauffeure, die überdies auch Ortskenntnisse benötigen; Entfall von Übersiedlungskosten) mit lokal aufgenommenen Kräften, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen am betreffenden ausländischen Dienstort haben, besetzt werden, d.h. diese Arbeitsplätze beeinflussen nicht den inländischen Arbeitsmarkt. Andererseits müssen jene Arbeitsplätze an den mir unterstellten österreichischen Dienststellen im Ausland, an denen vorwiegend hoheitliche Aufgaben (z.B. Führung zwischenstaatlicher Verhandlungen, Ausstellung von Reisepässen,

./6

- 6 -

Staatsbürgerschaftsnachweisen oder Sichtvermerken) wahrzunehmen sind, mit aus Österreich entsandten Beamten und Beamtinnen besetzt werden, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, aufgrund derer sie in der Lage sind, die ihnen aufgetragenen Verwaltungsakte entsprechend den österreichischen Vorschriften einerseits und unter Beachtung der lokalen Rechtsordnung andererseits zu setzen. (Bekanntlich verpflichtet das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, auch das diplomatische Personal ausländischer Vertretungsbehörden in seinem Artikel 41 zur Beachtung der Rechtsordnung des jeweiligen Empfangsstaates). Zur Wahrnehmung solcher und ähnlicher Aufgaben kommen weitgehend nur Personen in Betracht, die entweder ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder zumindest die Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgreich abgelegt haben, weshalb der Auswärtige Dienst einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Akademikerinnen und Akademikern sowie an Maturantinnen und Maturanten aufweist, die den Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A(a) und B(b) angehören. Zum Stichtag 31.12.1992 standen rund 430 A(a)- sowie fast 260 B(b)-Bedienstete im Ressortbereich in Verwendung, d.h. etwa 44 % aller Bediensteten gehören den zwei höchsten Verwendungs-/ Entlohnungsgruppen an.

Die Angehörigen dieser beiden Bedienstetengruppen werden ausschließlich in Wien in den Bundesdienst aufgenommen, aber selbstverständlich aus allen österreichischen Bundesländern rekrutiert (z.B. auf den sogenannten "Berufsinformationssessen" in Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Salzburg oder über die Landesarbeitsämter), und nach ihrer Aufnahme rund zwei Jahre lang in der Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten eingeschult. (Zu dieser Einschulung gesellt sich eine mindestens halbjährige praktische Schulungsverwendung an einer Auslandsdienststelle sowie die unmittelbare Vorbereitung auf die jeweilige Dienstprüfung). Nach der erfolgreichen Ablegung der betreffenden Dienstprüfung werden die Angehörigen der Entlohnungsgruppen a und b in der Regel (provisorisch) ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen und an ihren

./7

- 7 -

ersten längerfristig wahrzunehmenden Arbeitsplatz ins Ausland versetzt. Grundsätzlich schließt sich an diese erste Auslandsverwendung eine weitere Versetzung an einen anderen Dienstort im Ausland an; danach erfolgt in der Regel eine Einberufung nach Wien zu einer etwa dreijährigen Dienstleistung in der Zentrale meines Ressorts. Nach dieser mehrjährigen Inlandsverwendung erfolgt neuerlich eine Versetzung an eine Auslandsdienststelle und von dieser in aller Regel erneut eine Weiterversetzung zu einer anderen Auslandsdienststelle. Nach Abschluß der meist etwa drei bis vier Jahre währenden Verwendung an der jeweils zweiten Auslandsdienststelle erfolgt eine neuerliche Einberufung in die Zentrale nach Wien (Rotationsprinzip) und so fort. Dieses Rotationsprinzip gilt in leicht modifizierter Form auch für alle im Inland aufgenommenen Schreib- und Kanzleikräfte des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, aus denen laufend auch jene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter rekrutiert werden, die als Angehörige des Fachdienstes (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C/c) wertvolle Arbeit an den österreichischen Dienststellen - insbesondere bei der konsularischen Betreuung österreichischer Staatsbürger im Ausland, aber auch in der Administration der österreichischen Vertretungen - leisten, das heißt, weit mehr als zwei Drittel der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes unterliegen der weltweiten Mobilität und müssen die hierfür nötige persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung (z.B. auch Tropentauglichkeit im Sinne der Verordnung BGBl. Nr. 630/1983) besitzen.

Es besteht daher seit Jahrzehnten ein spezielles Auswahlverfahren für Bewerber/innen um die Aufnahme in den Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, das zuletzt durch die Verordnung BGBl.Nr. 120/1989 zusammenfassend für die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A/a, B/b und D/d neu geregelt worden ist und das der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 BDG 1979 Rechnung trägt, von mehreren Bewerberinnen und Bewerbern jeweils jene Person in den Bundesdienst aufzunehmen, von der die bestmögliche Erfüllung der mit der betreffenden Planstelle verbundenen Aufgaben zu erwarten ist. Im Rahmen dieses kommissionellen Auswahlverfahrens nimmt

./8

- 8 -

eine Sachverständigenkommission die punktemäßige Bewertung der fachlichen und persönlichen Eignung aller Bewerberinnen und Bewerber sowie (an Hand der von diesen erzielten Punkteergebnisse) schließlich eine Reihung vor, in der die Aufnahme neuer Kräfte erfolgt.

Naturgemäß berührt die vorerwähnte weltweite Mobilität der im Inland aufgenommenen Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten auch deren Familienangehörige, z.B. hinsichtlich der meist unvermeidlichen Aufgabe der eigenen Berufstätigkeit der Ehepartner während der Auslandsaufenthalte oder bezüglich der Schulausbildung der Kinder in wechselnden ausländischen Schulsystemen. Für Ehepartner im öffentlichen Dienst bedeutet diese Mobilität zusätzlich, daß die notwendige Karenzierung von ihren Dienststellen grundsätzlich nicht als "im öffentlichen Interesse" bewertet wird, was zum Verlust von Vorrückungszeiten führt, obwohl die Mitwirkung des Ehepartners an den Aufgaben des Bediensteten im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt. Nicht zuletzt aus diesen Gründen bemüht sich mein Ressort um ein "Gesetz für den österreichischen Auswärtigen Dienst (STATUT)", das den besonderen Erfordernissen dieses Dienstes, insbesondere der weltweiten Mobilität und regelmäßigen Rotation der Bediensteten, Rechnung trägt.

Die Entscheidung für einen Eintritt in den Auswärtigen Dienst wird aus obigen Gründen in der Regel meist vor oder bald nach der Familiengründung, nicht aber im höheren Lebensalter getroffen. Dazu kommt, daß bezüglich der Arbeitsplätze des höheren und gehobenen Dienstes - wie oben ausgeführt - eine relativ lange Einschulung erforderlich ist, der sich Akademiker/innen und Maturant/inn/en im vorgeschrittenen Lebensalter verständlicherweise zumeist nicht mehr unterziehen wollen.

Abgesehen davon, daß sich deshalb nur wenige Personen über 40 Jahren überhaupt für diesen Dienst interessieren, läßt das vorstehend beschriebene kommissionelle Auswahlverfahren keine Reihung der Bewerber nach anderen Gesichtspunkten als den in der vorzitierten Verordnung angeführten Eignungskriterien zu, sodaß keine Maßnahmen zur vermehrten Einstellung von Personen

./9

- 9 -

über 40 Jahren im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bezüglich der von diesem Auswahlverfahren betroffenen Verwendungs(Entlohnungs)gruppen A/a, B/b und D/d getroffen werden können. (Die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C/c ist nicht für unmittelbare Neuaufnahmen, sondern für den beruflichen Aufstieg bewährter Angehöriger der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe D/d durch deren Überstellung vorgesehen und erscheint daher in Bezug auf die vorliegende Anfrage unbeachtlich, siehe Z. 3.1 der Anlage 1 zum BDG 1979).

Im Bereiche des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten kommt daher eine verstärkte Aufnahme von Personen über 40 Jahren grundsätzlich nur in den Verwendungs-(Entlohnungs)gruppen des handwerklichen Dienstes sowie in der Verwendungs- (Entlohnungs)gruppe E/e (Amtsgehilfen, Portiere) in Betracht, für die kein kommissionelles Auswahlverfahren vorgeschrieben ist. In diesen Bedienstetengruppen erfolgten in den letzten fünf Jahren im wesentlichen die unter Punkt 1 erwähnten Neuaufnahmen von Personen über 40 Jahren, soweit es sich um die Einstellung von Bediensteten im Inland handelte. Darüberhinaus wurden insbesondere an den österreichischen Vertretungen im Ausland, aber auch in der Zentrale Personen über 40 Jahren auf Arbeitsplätze der Entlohnungsgruppe d (Schreib- oder Kanzleikräfte) in ein vertragliches Dienstverhältnis aufgenommen.

Soweit der inländische Arbeitsmarkt von Neuaufnahmen durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände überhaupt im Sinne der vorliegenden Anfrage berührt werden kann, habe ich die Personalverwaltung meines Ressorts angewiesen, nach Maßgabe der geltenden Vorschriften verstärkt ältere Bewerber für freie Stellen zu berücksichtigen.

Zu Frage 8:

Die Anrechnung von Vordienstzeiten sowie die Entlohnung der Bundesbediensteten ist durch den Gesetzgeber insbesondere in den §§ 12 und 28 ff Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54

./10

in der geltenden Fassung (für Beamte), bzw. in den §§ 26 und 11 bis 14 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86 in der geltenden Fassung (für Vertragsbedienstete), einheitlich, d.h. unabhängig vom Lebensalter beim Eintritt in den Bundesdienst, dahingehend geregelt werden, daß - neben bestimmten Ausbildungszeiten - nur solche Vordienstzeiten im vollen Umfang angerechnet werden dürfen, die bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule bzw. an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden sind. Die bei privaten Dienstgebern erworbenen Vordienstzeiten sind entsprechend der geltenden Rechtslage grundsätzlich nur in ihrem halben Ausmaß bei der Festsetzung des für die Besoldung bzw. Entlohnung der Bundesbediensteten maßgeblichen Vorrückungstages zu berücksichtigen.

Nur dann, wenn die in der Privatwirtschaft zurückgelegten Vordienstzeiten für die erfolgreiche Verwendung der betreffenden Person im Bundesdienst von besonderer Bedeutung sind, kommt deren volle Anrechnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in Betracht (siehe § 12 Abs. 3 GG 1956 und § 26 Abs. 3 VBG 1948).

Vorstehende Ausführungen beziehen sich auf jene Bediensteten, die im Inland aufgenommen werden und deren Dienstverhältnis deshalb österreichischem Recht unterliegt. Jene Bediensteten im Ressortbereich, die im Ausland in den Bundesdienst aufgenommen werden, unterliegen nicht dem österreichischen, sondern dem am Dienstort geltenden Recht und sind daher von den vorstehenden Ausführungen nicht betroffen (siehe Punkt 9).

Zur Frage 9:

Die derzeitige Praxis der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere von solchen, die in der Privatindustrie erworben wurden, lehnt sich naturgemäß an die oben (siehe Punkt 8) dargelegte gesetzliche Regelung an, derzufolge eine Vollanrechnung von nicht im öffentlichen Dienst zurückgelegten Vor-

- 11 -

dienstzeiten lediglich in Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden darf, soweit neueintretende Bedienstete nach österreichischem Recht aufgenommen werden (was bei deren Aufnahme im Inland im Ressortbereich stets der Fall ist).

Bei Aufnahme von Bediensteten im Ausland für eine ausschließliche Verwendung an einer österreichischen Dienststelle am betreffenden ausländischen Dienstort ist für das Dienstverhältnis zum Bund jeweils das lokale Recht maßgeblich, d.h., die Einstufung und Besoldung solcher lokal aufgenommener Bediensteter richtet sich auch in der Praxis nach dem für ihren Dienstort maßgeblichen ausländischen Recht.

Wien, am 8. J. 1993

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

